



Lebenshilfe
Emden e.V.

Lebenshilfe Emden e.V.
Wiard-Haiken-Str. 20
26725 Emden
Tel. 04921 35606
Fax: 04921 916473
Mail: info@lebenshilfe-emden.de
www.lebenshilfe-emden.de

Satzung des Vereins

„Lebenshilfe Emden e. V.“

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Lebenshilfe Emden e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Emden.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Aurich unter der Nr. VR 100020 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (§ 52, Abs. 2, Nr. 10 AO) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung. Der Verein soll alle Maßnahmen im Rahmen dieser Zielsetzung fördern oder selbst durchführen, die eine wirksame Hilfe für Menschen, insbesondere mit geistiger Behinderung, aller Altersstufen bedeuten.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Informieren, Beraten und Unterstützen von Menschen mit Behinderung, von Familien mit Angehörigen mit Behinderung, von gesetzlichen Betreuern und Sorgeberechtigten hinsichtlich rechtlicher und finanzieller Fragen.
 - b) Die Initiierung, den Aufbau und die Unterstützung inklusiver Projekte, um die Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Gemeinwesen zu ermöglichen.
 - c) Inklusive Angebote im Freizeitbereich (Discos, Kreativkurse, Ausflüge) und Informationsveranstaltungen zu aktuellen Themen.
 - d) Die Stärkung und Begleitung von Menschen mit Behinderung, die sich selbst vertreten, bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche und Interessen gegenüber dem Gemeinwesen; Hilfe zur Selbsthilfe.

- e) Die Kooperation mit anderen Institutionen, die eine Integration, Förderung, Betreuung, Pflege und Versorgung von Menschen mit Behinderung zum Ziel haben.
 - f) Die Beteiligung an gemeinnützigen Gesellschaften, die Menschen mit Behinderung Bildung, Beschäftigung, Förderung, Betreuung, Pflege, Versorgung und Wohnraum bieten, soweit das Eingehen derartiger Beteiligungen nach den Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zulässig ist.
- (3) Der Verein will sich für ein besseres Verständnis in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft für Menschen mit Behinderung einsetzen und deren Teilhabe in allen Bereichen unterstützen, um die Bewusstseinsbildung gemäß UN-Behindertenrechtskonvention zu fördern
 - (4) Der Verein ist Mitglied des Vereins "Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e.V."

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen (§ 2).
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (5) Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit seinem Beitrag ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen

werden.

- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats, maßgebend ist jeweils der Posteingang, Berufung eingelegt werden, über den dann in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 7). Zur Festlegung der Beitragshöhe und der Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen, und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) die Aufgaben des Vereins,
- b) den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,

- e) Abschluss von Kreditverträgen,
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - g) Mitgliedsbeiträge (s. § 5)
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Entlastung des Vorstands,
 - j) Auflösung des Vereins.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar. Die Ausübung des Stimmrechts kann durch eine/n Vertreter/in erfolgen, sofern er/sie für die jeweilige Mitgliederversammlung vom Vereinsmitglied schriftlich bevollmächtigt wurde.
- Ist eine juristische Person Mitglied, muss sie einen Vertreter schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigen, damit sie ihr Stimmrecht wahrnehmen kann.
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Ein Vorstandsmitglied sollte Elternteil/Sorgeberechtigte/r eines Menschen mit Behinderung sein.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht außerdem aus dem/der Schriftführer/in und bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vereins haben kein passives Wahlrecht. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/Nachfolgerinnen gewählt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Vorbereitung für die Mitgliederversammlung zu treffen und für die Ausführung der von ihr getroffenen Beschlüsse Sorge zu tragen. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Vorstandssitzungen finden immer als Sitzungen des erweiterten Vorstandes, jährlich mindestens vier Mal sowie nach Bedarf, statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung

durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n schriftlich bzw. elektronisch. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand anwesend sind.

- (6) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden; bei seiner/ihrer Abwesenheit entscheidet die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder elektronisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. Schriftlich, fernmündlich oder elektronisch gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9

Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder und Vertreter erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt ist.

§ 10

Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 11

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung.

- (1) Für den Beschluss den Verein aufzulösen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung an den „Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat. In diesem Rahmen soll er das Vermögen zur Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung verwenden.